Allgemeine Leasingbedingungen (ALB AFS 2025-03) der TARGO Leasing GmbH (nachstehend TARGOCF genannt)

Nr. / /

1. Vertragsbeginn und -dauer

1.1 Der Vertrag beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Leasinggegenstand abgenommen ist.

1.2 Der Vertrag wird für die vereinbarte (unkündbare) Grundleasingzeit fest abgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht des/der Erben nach § 580 BGB.

2. Fälligkeit der Leasingraten

2.1 Die erste Leasingrate ist nach Abnahme am 1. des Folgemonats fällig. Alle weiteren Leasingraten sind dann im Voraus am 1. eines jeden Monats zu entrichten.

2.2 Eine eventuell vereinbarte Leasingsonderzahlung wird mit der ersten Leasingrate fällig.

3. Preisberechnung, Preisanpassung

3.1 Die Kalkulation der Leasingzahlungen (Sonderzahlung, Leasingraten, Schlusszahlung) beruht auf dem Nettokaufpreis des LO, dem gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung sowie der derzeitigen Geld- und Kapitalmarktlage.

3.2 Ändern sich die vorgenannten Daten bis zur Abnahme des LO, so werden die Leasingzahlungen entsprechend angepasst.

3.3 Steht der Nettokaufpreis zum Zeitpunkt der Annahme des Leasingvertrages durch TARGOCF noch nicht endgültig fest und beantragt der LN daher bei TARGOCF den Abschluss eines Leasingvertrages basierend auf den vorläufigen Zahlen, so ist TARGOCF berechtigt, die monatliche Ratenhöhe durch eine separate Rechnung nachzureichen. Grundlage für die Berechnung der Leasingrate ist der ausgewiesene Leasingsatz. Die Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass die separate Rechnung wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrages ist.

4. Erwerb des LO

4.1 Dem LN ist bekannt, dass TARGOCF das LO erst von einem vom LN ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Hat der LN das LO schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er TARGOCF umfassend informieren und TARGOCF die entsprechenden Unterlagen vollständig aushändigen.

4.2 TARGOCF unterrichtet den LN über den Abschluss des Liefervertrages und händigt ihm auf Verlangen eine Kopie aus.

4.3 Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und TARGOCF aus von TARGOCF nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt.

5. Abnahme des LO

5.1 Die Lieferung des LO durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN.

5.2 Der LN ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und TARGOCF sogleich schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle der Nacherfüllung.

5.3 Ist das LO vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, hat der LN das LO abzunehmen und dies TARGOCF unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5.4 Mit Eingang bei TARGOCF wird die Abnahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

5.5 Nach dieser Abnahmeerklärung wird TARGOCF an den Lieferanten den Lieferpreis entrichten. Ist die Abnahmeerklärung falsch und dieser Fehler vom LN zu vertreten, ist der LN zum Schadenersatz verpflichtet. Dem LN steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein gemindertes Verschulden trifft.

5.6 Durch Abschluss dieses Leasingvertrages verzichtet der LN zugunsten TARGOCF auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am LO.

5.7 Sollte das LO nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber TARGOCF nicht zu. Stattdessen tritt TARGOCF ihre Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten des LO wegen Pflichtverletzung (z.B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäßer Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche von TARGOCF aus der Lieferung oder die Beschaffenheit des LO betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von TARGOCF aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines TARGOCF entstandenen Schadens.
Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von TARGOCF ausschließlich an TARGOCF zu leisten sind. TARGOCF ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.
Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des LO vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadenersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.

5.8 Kosten und Gefahren der Lieferung, der Montage und der Installation des LO trägt im Verhältnis zu TARGOCF der LN.

5.9 Sofern der LN gegenüber dem Lieferanten des LO Klage auf Rücktritt oder Minderung erhebt, ist er gegenüber TARGOCF ganz oder teilweise (entsprechend der Minderung) zur Zahlung weiterer Leasingraten bis zur Rechtskraft eines Gerichtsurteils oder zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vergleichs nicht verpflichtet. Erweist sich der Rücktritt oder die Minderung als begründet, so entfällt ganz oder teilweise (Minderung) insoweit mit rückwirkender Kraft die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Für Schadensersatzansprüche statt der Leistung gelten die Regelungen entsprechend.

6. Versicherung

Der LN wird das LO während der Vertragsdauer auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Verlust/Entwendung versichern. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall darf maximal 5.000 EUR betragen. Zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag werden die Rechte aus diesen Versicherungen bereits jetzt an die dies hiermit annehmende TARGOCF abgetreten. Der LN ist verpflichtet, TARGOCF innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsbestätigung vorzulegen.
Liegt TARGOCF innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeginn die Versicherungsbestätigung nicht vor oder zahlt der LN die Versicherungsprämien nicht, kann TARGOCF auf Kosten des LN o. g. Versicherungen abschließen.

7. Trennungsvereinbarung

7.1 LO = Software / Hardware
Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des LO und seines Lieferanten sowie der Einsatzmodalitäten einschl. Auswahl der EDV-Anlage („Hardware"), auf welcher das LO eingesetzt wird, ausschließlich durch den LN erfolgt, gilt:
Der LN trägt gegenüber TARGOCF die Gefahr der Nichteinsetzbarkeit oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit der Software auch dann, wenn dies auf einen Mangel der Hardware oder darauf zurückzuführen sein sollte, dass die Hardware sich für den vom LN beabsichtigten Einsatz der Software nicht eignet. Hat der LN auch die Hardware von TARGOCF geleast, gilt gleiches hinsichtlich der Hardware, falls deren Gebrauch wegen Mängeln oder Nichttauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der LN verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen LO geschuldeten Verpflichtungen und Leistungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erbringen. Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass es sich bei dem Leasing der Hardware einerseits und der Software andererseits um getrennte Geschäfte handelt, die vollständig unabhängig vom jeweils anderen bestehen und zu erfüllen sind; sie werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige Leasingverträge abgeschlossen, als LO und/oder Lieferanten vorhanden sind. Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten können, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbständig nutzbar, können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Der Abschnitt "Sach- und Preisgefahr" gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

7.2 Sonstige Leasingobjekte
Sofern das LO aus mehreren Teilen/Komponenten besteht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für jedes Teil / jede Komponente isoliert. Die Vertragspartner werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige einzelne Leasingverträge abgeschlossen, als LO und/oder Komponenten aufgeführt sind.
Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten könnten, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbständig nutzbar, können beide Vertragspartner aus wichtigem Grund kündigen. Der Abschnitt "Sach- und Preisgefahr" gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

8. Sach- und Preisgefahr

8.1 Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung des LO einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von TARGOCF zu vertreten sind. Derartige Ereignisse entbinden den LN nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er TARGOCF unverzüglich schriftlich anzeigen.

8.2 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der LN TARGOCF innerhalb einer angemessenen Frist nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu erklären, ob er

- im Falle des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung den Leasingvertrag vorzeitig kündigt oder
- unverzüglich das LO auf seine Kosten instand setzt oder durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand ersetzt und den Leasingvertrag unverändert fortsetzt.

BED_ALB_AFS 03.2025

* „Apple" und das Apple Logo sind eingetragene Marken der Apple Inc. in den USA und anderen Staaten. Das Apple Financial Services Programm für Geschäftskunden wird verwaltet von der TARGO Leasing GmbH, die zur Crédit Mutuel Gruppe gehört. „Apple Financial Services" ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der Apple Inc.

8.3 Im Falle der Kündigung hat der LN TARGOCF so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der LN hat daher insbesondere alle ausstehenden Leasingraten zuzüglich des Restbuchwertes, der zum Zeitpunkt der ordnungs¬gemäßen Beendigung des Vertrages erreicht worden wäre, eine eventuell vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtungen werden um bei TARGOCF entstehende Zinsvorteile (Abzinsung), Entschädigungsleistungen Dritter – insbesondere Versicherer – und einen eventuellen Verwertungserlös für das LO gekürzt; der Verwertungserlös wird gegebenenfalls um entstandene Verwertungskosten gemindert.

8.4 Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies TARGOCF unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er TARGOCF, soweit diese das Ersatz-LO nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatz-LO.

9. Gebrauch und Instandhaltung des LO

9.1 Der LN verpflichtet sich, das LO in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten zu befolgen. Der LN hat das LO auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen und die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen. Soweit im Kauf- und/oder Lizenzvertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung der Hardware und/oder Pflege der Software getroffen wurden, verpflichtet sich der LN zum Abschluss eines Wartungs- und/oder Pflegevertrages mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern
- Programmanpassungen und -weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten

9.2 Der LN hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des LO regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

9.3 Der LN stellt TARGOCF von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das LO frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.

9.4 Kommt der LN diesen Verpflichtungen gemäß Ziff. 9.1 – 9.3 nicht nach, ist TARGOCF berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des LN zu erfüllen.

10. Beeinträchtigung des Eigentums

10.1 Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung von TARGOCF zur Änderung des vereinbarten Standortes des LO und des vereinbarten Verwendungszweckes.

10.2 Änderungen und Einbauten am LO, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von TARGOCF. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum von TARGOCF über. Der LN ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.

10.3 Der LN hat das LO von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf das LO nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden.

11. Kosten

Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Leasingvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des LO anfallen.

12. Mängel des LO (Zeitraum ab Abnahme)

12.1 Jegliche Ansprüche und Rechte des LN gegen TARGOCF wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO, insbesondere die mietrechtlichen, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.

12.2 Zum Ausgleich hierfür tritt TARGOCF bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden LN sämtliche ihr aus dem übernommenen Beschaffungsvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte wegen nicht vertragsgemäßer Leistung und Mängeln des LO gegen Dritte (z.B. Lieferant/Hersteller/ Importeur) und aus einer evtl. bestehenden Garantie ab. Der LN verpflichtet sich, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, erforderlichenfalls gerichtlich, mit aller Sorgfalt unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen von TARGOCF (insbesondere auch bei der Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages) geltend zu machen und diese Ansprüche zu vollstrecken. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zahlung an TARGOCF als Berechtigten erfolgen. Hiervon ausgenommen sind eigene Schadensersatzansprüche des LN.
Sobald der LN aufgrund dieser Abtretung (auch außergerichtlich) vorgeht, hat er TARGOCF, gegebenenfalls unter Übersendung der Korrespondenz, fortlaufend schriftlich zu informieren und den Dritten in Verzug zu setzen.

12.3 Verlangt der LN Nacherfüllung, wird der Vertrag unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechte und Pflichten fortgesetzt. Wenn und soweit der LN wegen Fortzahlung der Leasingraten Schadensersatz verlangt, ist dieser gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Ziffer 12.2 gilt entsprechend.
Kommt es im Falle einer Nacherfüllung zu einem Austausch des LO, wird TARGOCF dessen Eigentümer; alle Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für dieses LO.
Verlangt der Dritte ein Nutzungsentgelt (Herausgabe gezogener Nutzungen) für das zurückzugewährende LO, wird TARGOCF nach Abstimmung mit dem LN dieses bezahlen. Sollte sich hierdurch (zzgl. Zinsen) bei TARGOCF zum Ende des Vertrages und nach Verwertung des LO eine Unterdeckung des vereinbarten Vollamortisationsanspruches ergeben, so hat der LN diese Differenz nach Anforderung zu erstatten.

12.4 Die Rückgewähr des LO an den Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Dritten oder Garanten durch.

12.5 TARGOCF zustehende Zahlungen, die von Dritten in Erfüllung von Mängel- oder Garantieansprüchen an den LN erfolgen, nimmt diese lediglich zur unverzüglichen Weiterleitung an TARGOCF treuhänderisch entgegen.

12.6 Der LN haftet für die Zahlungsfähigkeit des/der Dritten.

12.7 Ist das LO gebraucht, wird es unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verleast, es sei denn, der LN hat mit dem Lieferanten im Beschaffungsvertrag Vereinbarungen über Haftung für Mängel getroffen, deren Rechte auf TARGOCF übergegangen sind. In diesem Fall finden die Ziffern 12.1 - 12.6 entsprechende Anwendung.

13. Zahlungsverzug

13.1 Kommt der LN mit Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht TARGOCF einen höheren Schaden nachweist.

13.2 Außerdem berechnet TARGOCF folgende Gebühren:
Mahnung Euro 10,-, weitere Zahlungsaufforderung Euro 20,-. Im Falle eines Scheckprotestes oder einer nicht eingelösten Lastschrift ist TARGOCF zudem berechtigt, die ihr entstehenden fremden Kosten und jeweils eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,- zu berechnen. Dem LN bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte von TARGOCF bleiben unberührt.

14. Außerordentliche Kündigung und deren Folgen

14.1 TARGOCF kann den Leasingvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Dieser Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingrate in Verzug ist und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der LN beantragt ist oder
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, der LN mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Summe der Leasingraten für zwei Monate erreicht und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN beantragt ist oder
c) nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN Verzug mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages, der die Summe der Leasingraten für zwei Monate erreicht, eingetreten ist oder
d) der LN trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstößt oder Folgen von erheblichen Vertragsverstößen nicht unverzüglich beseitigt oder
e) der LN seine Zahlungen einstellt oder
f) nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN gegenüber dem Zeitpunkt der Leasingantragstellung eingetreten ist und dadurch die Ansprüche von TARGOCF gegen den LN als gefährdet erscheinen.

14.2 Nach fristloser Kündigung ist der LN zur sofortigen Rückgabe des LO gemäß Ziffer 19 verpflichtet. TARGOCF wird das LO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten.
Im Falle der fristlosen Kündigung ist der LN verpflichtet, TARGOCF neben bestehenden Rückständen den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages entsteht.
Dieser Schaden wird wie folgt berechnet:
Die Summe der noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich des Restbuchwertes, der zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages erreicht worden wäre, ohne Umsatzsteuer, abzüglich einer angemessenen Abzinsung, zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 2 % bezogen auf die Schadensersatzforderung. Der Betrag wird um den Nettoverwertungserlös des LO ermäßigt. Die Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Die Schadenersatzforderung ist sofort fällig.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Untervermietung, Abtretung

15.1 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des LN wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen von TARGOCF ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

15.2 Der LN kann die aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder übertragen noch verpfänden.

15.3 Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des LO an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung von TARGOCF. Für den Fall der Untervermietung tritt der LN schon jetzt seine Ansprüche an TARGOCF ab.

15.4 Der LN ist zur Abtretung der ihm gegen TARGOCF zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von TARGOCF berechtigt.

15.5 TARGOCF ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere im Rahmen der Refinanzierung zu übertragen.

16. Mitteilungspflichten, Auskünfte, Besichtigung

16.1 Der LN hat einen Wechsel seines Sitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder das Ausscheiden von Gesellschaftern TARGOCF unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der LN aus dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die Identität der wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen und sich ergebende Änderungen der TARGOCF unverzüglich anzuzeigen

16.2 Der LN wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von TARGOCF jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.

16.3 Der LN gestattet TARGOCF, das LO jederzeit zu besichtigen und ein Eigentumsschild anzubringen, das vom LN nicht entfernt werden darf.

17. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem LN werden auch personenbezogene Daten des LN (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Rechtsform, Email-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern, Bonitätsinformationen und Angaben zum Leasingvertrag sowie zu früher abgeschlossenen Leasing-, Miet- und Mietkaufverträgen, nachstehend „Daten“) erfasst und zur Durchführung des Vertrages sowie zur Kundenbetreuung verarbeitet – Art. 6 Abs. 1 b) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur im Zusammenhang mit der Einschaltung von Dienstleistern und Auftrags Verarbeitern innerhalb und außerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, die im Auftrag von TARGOCF die Daten verarbeiten, ferner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie anderen nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder nach sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erlaubten Zwecken [z.B. der Einholung von Auskünften, zu Marketing- und Vertriebszwecken sowie erforderliche Datenweitergaben zur Wahrung berechtigter Interessen von TARGOCF an Verkäufer, Hersteller, Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherer sowie an andere Unternehmen der Crédit Mutuel Gruppe („verbundene Unternehmen“), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen]. Soweit eine Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt, steht dem LN ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu.
Eine Weitergabe der Daten kann (ggf. auch außerhalb der EU) ferner an Dritte im Rahmen der Abtretung zu Refinanzierungszwecken und zur Risikobeurteilung/-steuerung an verbundene Unternehmen sowie zur Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder konzernintern angeordneten Berichtspflichten erfolgen, die TARGOCF und/oder verbundenen Unternehmen obliegen. Dies gilt auch für Berichtspflichten der verbundenen Unternehmen gegenüber Gremien, Kontrollorganen und Aufsichtsbehörden. Diese Notwendigkeit ergibt sich u.a. daraus, dass TARGOCF ein Finanzinstitut ist, das der Crédit Mutuel Gruppe angehört. TARGOCF hat in dieser Eigenschaft gesetzliche Berichtspflichten gegenüber verschiedenen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar durch TARGOCF selbst oder durch verbundene Unternehmen wahrgenommen werden.
Eine Nutzung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Auswertungen und Berichterstattung innerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, sowie Markt- und statistische Analysen.
Auf die Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOCF zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO ab 25.05.2018, die im Rahmen der Geschäftsanbahnung mitgeteilt wurden und u.a. Ihre Datenschutz- und Widerspruchsrechte erläutern, wird im Übrigen Bezug genommen. Diese sind auch einsehbar unter: (https://www.targobank.de/datenschutz/index.html). Sollten Daten unrichtig sein, keine Werbung oder Befragung zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung gewünscht sein oder allgemeine Fragen zum Datenschutz bestehen, besteht die Möglichkeit sich unmittelbar an unseren Datenschutzbeauftragten: TARGO Leasing GmbH, c/o TARGOBANK AG, Datenschutz, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg, zu wenden.

18. Ergänzende Bestimmungen für Software und Hardware

18.1 Ist Software Bestandteil des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

18.2 TARGOCF räumt hiermit dem LN das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte TARGOCF nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend "Lizenzbedingungen") eingeräumt wurden. Dem LN ist bekannt, dass TARGOCF ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbefugnis des LN ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von TARGOCF nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der LN ist zur Vornahme von Handlungen, die TARGOCF nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.

18.3 Dem LN ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber TARGOCF als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.

18.4 In Abweichung von Nr. 14.1 Buchst. d) ist TARGOCF auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.

18.5 Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem LN überlassenen Orginaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Kunden installiert wurde; der LN hat auf Verlangen TARGOCF schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

19. Rückgabe / Entsorgung des LO am Vertragsende

Unverzüglich nach Vertragsbeendigung hat der LN das LO auf seine Kosten und Gefahr a) gereinigt, b) versichert mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehör an TARGOCF in Düsseldorf oder an eine etwa von ihr benannte andere Adresse innerhalb Deutschlands zurückzugeben oder c) auf Weisung von TARGOCF unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Das LO hat bei der Rückgabe in einem der vertragsgemäßen Abnutzung entsprechenden Zustand zu sein, d.h. es muss funktionsfähig und optisch einwandfrei sein. Etwaige Passwörter (auch vom LN vergebene Firmware- oder Setup-Passwörter), sowie Zugriffscodes und sämtliche Schutzmechanismen (ID, Trackingsysteme, Ortungsdienste etc.) müssen deaktiviert sein und der uneingeschränkte (technische) Zugriff auf das LO möglich sein. Bei Unterlassung der Deaktivierung solcher Sperrmechanismen entsteht TARGOCF ein erheblicher -mit Kosten verbundener- Mehraufwand im Rahmen der Wiedervermarktung, welcher vom LN zu ersetzen ist. Das LO muss vollständig zurückgegeben werden. Treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Zustand des LO bei Rückgabe, so ist diese Vereinbarung maßgeblich. Entspricht das LO bei Rückgabe nicht dem beschriebenen Zustand kann TARGOCF vom LN den Ausgleich eines hierdurch bedingten Minderwertes des LO verlangen. Können sich der LN und TARGOCF nicht auf die Höhe des auszugleichenden Minderwertes einigen, wird TARGOCF dessen Feststellung über einen vereidigten Sachverständigen veranlassen. Die Kosten trägt derjenige dessen Ansicht nicht bestätigt wird. Ansonsten trägt jeder die Hälfte der Kosten.

20. Schlussbestimmungen

20.1 TARGOCF kann ihre Rechte aus diesem Vertrag und am LO jederzeit auf Dritte übertragen.

20.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Bis zu einem Gesamt-Netto-Anschaffungspreis von 250.000 Euro können Änderungen in Textform vereinbart werden, sofern nicht die Schriftform abweichend vereinbart ist.

20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von TARGOCF.

20.4 Dies gilt auch, sofern der LN nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

BED_ALB_AFS 03.2025